



SPITAL NETZ BERN
AARBERG

Betriebsreglement

Kindertagesstätte Bärestübli

Kindertagesstätte Bärestübli
Lysstrasse 25
3270 Aarberg
032 391 82 16
Kindertagesstaette.aarberg@spitalnetzbern.ch

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	3
2.	Ziel und Zweck	3
3.	Pädagogische Grundsätze	3
4.	Betriebsbewilligung	3
5.	Trägerschaft	3
5.1	Organigramm	3
6.	Aufnahme von neuen Kindern	4
6.1	Prioritäten bei der Aufnahme von neuen Kindern	4
7.	Öffnungszeiten / Betriebsferien	4
8.	Personal	4
9.	Kindergruppen	4
10.	Eingewöhnung	4
11.	Tagesablauf	4
12.	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	5
13.	Kleidung, eigene Spielsachen, Essen	5
14.	Krankheit	5
15.	Versicherung	5
16.	Platzreservation	6
17.	Kündigung	6
18.	Hygiene und Sicherheit	6
19.	Tarife	6
20.	Zahlungsregelung	7
21.	Finanzen allgemein	7
22.	Beschwerden	7

1. Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Kindertagesstätte Bärestütli. Es orientiert Eltern, die ihr Kind in die Kindertagesstätte bringen möchten über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife usw. Geldgeber können Einblick nehmen in Strukturen, Organisation, Finanzen, und weitere Interessierte erhalten einen Überblick über den Betrieb.

2. Ziel und Zweck

Die Kindertagesstätte Bärestütli hat zum Ziel, die ganztägige Betreuung von Kindern aus Aarberg und den angeschlossenen Gemeinden anzubieten.

In zwei altersgemischten Gruppen werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen, sich mit den anderen Kindern auseinander zu setzen, mit ihnen zu spielen. Die ausgebildeten Betreuerinnen achten auf eine angemessene Förderung des einzelnen Kindes.

Diese ausserfamiliäre Tagesbetreuung steht allen Kindern offen, unabhängig vom Grund, weshalb die Eltern ihr Kind in die Kindertagesstätte bringen wollen.

3. Pädagogische Grundsätze

Unsere Aufgabe ist es, dem Kind zur grösstmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen. Indem wir auf den individuellen Fähigkeiten und Beobachtungen jedes Kindes aufbauen, wollen wir seine Handlungskompetenz und seine Persönlichkeit erweitern und stärken.

Wir fördern die Bereitschaft und Fähigkeit des Kindes, neben dem Einbringen seiner eigenen Bedürfnisse auch die Wünsche und Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen seiner Mitmenschen und seiner Umwelt wahrzunehmen.

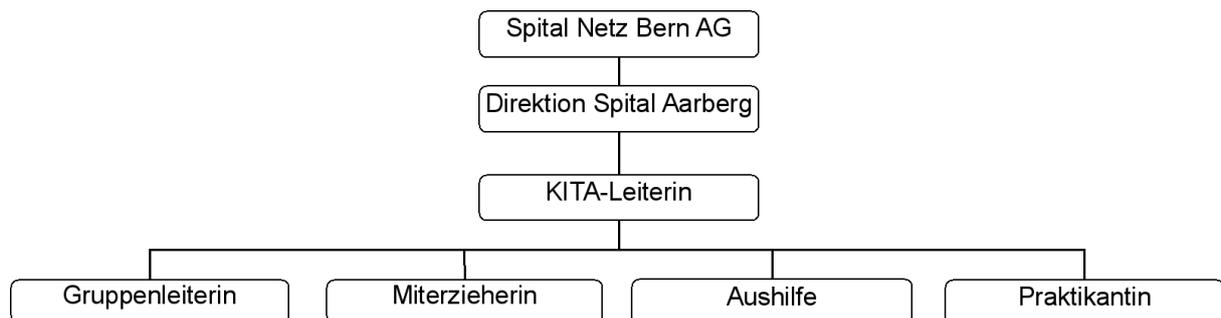
4. Betriebsbewilligung

Der Betrieb verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung.

5. Trägerschaft und Kindertagesstättenleitung

Träger der Kindertagesstätte ist die Spital Netz Bern AG. Die Direktion des Spitals Aarberg ist als Vertreter der Spital Netz Bern AG für die Kindertagesstätte verantwortlich. Die Kindertagesstätte wird von einer diplomierten Leiterin geführt.

5.1 Organigramm



6. Aufnahme von neuen Kindern

Es werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis 5 Jahren aufgenommen. Die minimale Aufenthaltsdauer pro Woche beträgt 2 Tage.

Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertagesstätte

Im Rekursfall entscheidet die Spitaldirektion abschließend.

6.1 Prioritäten bei der Aufnahme von neuen Kindern

- Soziale Dringlichkeit der Kindern aus den Vertragsgemeinden gemäss ASIV
- Bereits in der Kita betreute Kinder, die die Betreuungstage erhöhen wollen
- Geschwister von bereits betreuten Kindern
- Kinder aus den Vertragsgemeinden und von Spitalangestellten nach Eingang auf der Warteliste
- Kinder aus anderen Gemeinden im Kanton Bern, mit Bestätigung der Kostengutsprache

7. Öffnungszeiten / Betriebsferien

Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 6.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. An allgemeinen Feiertagen ist sie geschlossen.

Im Sommer bleibt die KITA während zwei Wochen und in der Altjahrswoche während einer Woche geschlossen.

Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Eltern abgeholt, muss das Personal darüber informiert werden. Die Person muss sich beim Abholen des Kindes ausweisen können.

Die Leitung muss informiert werden, wenn ein Kind bestimmten Personen nicht mitgegeben werden darf.

8. Personal

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Zwei Praktikantinnen arbeiten jeweils während eines Jahres mit. Stellenbeschriebe für die einzelnen Funktionen sind vorhanden.

9. Kindergruppen

Die Kinder werden in zwei altersgemischten Gruppen betreut. Eine Kindergruppe umfasst in der Regel 7 Plätze. Kinder unter 12 Monaten und behinderte Kinder beanspruchen 1,5 Plätze.

10. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Aus diesem Grund wurde für die KITA ein eigenes Eingewöhnungskonzept erarbeitet. Nach diesen Richtlinien wird die Eingewöhnung gestaltet und verrechnet.

11. Tagesablauf

Bis spätestens um 8.30 Uhr müssen die Kinder in die Kindertagesstätte gebracht werden, damit ein ungestörter gemeinsamer Tagesbeginn gewährleistet ist. Ab 8.30 Uhr werden die Kinder in zwei Gruppen betreut. Der Gruppenalltag beginnt mit einem gemeinsamen Frühstück. Bis zum Mittagessen, welches um 11.00 Uhr stattfindet, werden je nach Thema Aktivitäten durchgeführt. Nach

dem Mittagessen ist Ruhezeit, in welcher die Kinder schlafen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen.

Den Nachmittag verbringen die Kinder wieder in den Gruppen. Ab 17.00 Uhr werden die Gruppen zusammengeführt.

12. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Zum Wohle der Kinder ist es wichtig, dass eine offene und intensive Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Betreuerinnen sowie der Leitung besteht.

Um eine optimale Betreuung der Kinder zu gewährleisten ist es erforderlich, dass die KITA-Leiterin über Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Rückschlüsse auf Verhaltensveränderungen der Kinder gezogen werden und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Es finden auf Wunsch der Eltern oder der Betreuungspersonen Gespräche statt, um den Entwicklungsstand des Kindes und sein Wohlergehen zu besprechen. Falls nötig übernimmt die KITA-Leiterin beratende oder unterstützende Funktion. Für weitergehende Anliegen der Eltern vermittelt sie Hilfestellung bei der Auswahl und der Zusammenarbeit mit Fachstellen.

13. Kleidung, eigene Spielsachen, Essen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollten stets in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Gummistiefel und Regenschutz.

Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

- Frühstück, sofern sie bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte kommen,
- Mittagessen, wenn sie über Mittag in der Kindertagesstätte sind,
- Früchte um 14.00 Uhr
- Zvieri.

Die Kinder sollen keine Esswaren und auch keine Süßigkeiten mitbringen (Ausnahme: Geburtstags- oder Abschiedsfeste).

14. Krankheit

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht in die Kindertagesstätte gebracht werden. Absenzen sind der Kita bis um 8.30 Uhr zu melden.

Während des Aufenthaltes des Kindes in der KITA übernimmt diese die Verantwortung für ärztliche Betreuung in Notfällen. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt.

Bei Erkrankung des Kindes in der KITA werden die Eltern benachrichtigt. Je nach Befinden des Kindes und in Absprache mit den Eltern wird entschieden, wie lange das Kind an diesem Tag in der KITA weiter betreut wird.

Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden. Ebenso soll die KITA-Leitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

15. Versicherung

Die Eltern sind für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verantwortlich. Die KITA verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

16. Platzreservation

Die Kindertagesstätte kennt für Kinder, deren Eltern nicht im Spital arbeiten, keine besondere Platzreservation. Für Spitalkinder kann ein Platz max. 6 Monate reserviert werden. Die Kosten für die reservierte Zeit übernehmen die Eltern vollumfänglich.

17. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann durch die Eltern oder durch die KITA mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist gilt auch bei Teilkündigungen.

Es gilt eine spezielle Regelung der Kündigungsfrist nach Erhalt von Mahnungen, siehe Merkblatt Tarife.

Der Betreuungsvertrag hat eine Mindestvertragsdauer von drei Monaten ab dem Gültigkeitsdatum.

Kommt ein Kind in den Kindergarten und besucht weiterhin die KITA, muss der Vertrag nicht gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Vertragsanpassung.

18. Hygiene und Sicherheit

Hygiene und Sicherheit richten sich nach den kantonalen Vorschriften und werden von den entsprechenden Stellen überprüft.

Für die Sicherheit der Kinder wurden Massnahmen getroffen wie: Sicherheitsschlösser an den Fenstern, geschützte Steckdosen und Fallschutz bei Spielgeräten.

19. Tarife

Die Tarife werden anhand des Netto-Einkommens der Eltern berechnet und richten sich nach den Vorgaben des Kantons.

Bei Krankheit, Ferienabwesenheit und sonstigem Fernbleiben erfolgt keine Rückvergütung.

Die KITA kennt folgende Tarife:

Tarif 1		von 06.30 bis 18.30 Uhr zusätzlich Essenspauschale
Tarif 2	a)	von 06.30 bis 14.00 Uhr oder
	b)	von 11.00 bis 18.30 Uhr zusätzlich Essenspauschale
Tarif 3	a)	von 06.30 bis 11.00 Uhr oder
	b)	von 13.00 bis 18.30 Uhr

Tarif für Kindergarten-Kinder

Tarif 4		von 06.30 bis 08.00 Uhr und von 11.45 bis 13.15 Uhr und von 16.00 bis 18.30 Uhr zusätzlich Essenspauschale
---------	--	---

Tarif F		von 07.30 bis 8.00 Uhr
---------	--	------------------------

Tritt ein bisheriges KITA-Kind in den Kindergarten von Aarberg über, wird während der Zeit bis nach den Herbstferien der Tarif 1 verrechnet (für die Begleitung auf dem Weg in den Kindergarten).

20. Zahlungsregelungen

Rechnung und Mahnung:

Die Monatsrechnung wird gemäss Betreuungsvertrag gegen Ende des laufenden Monats verschickt. Zusätzliche Tage werden im Folgemonat verrechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt fällig, zahlbar innert 30 Tagen. Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent geschuldet (gemäss ASIV).

Wird die Rechnung nicht innerhalb der Frist bezahlt erfolgt eine Mahnung. Trifft die Überweisung nicht innerhalb von 20 Tagen ein, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen. Wird diese nicht eingehalten, wird der Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

21. Finanzen allgemein

Die Ausgaben des Kindertagesstättenbetriebes werden gedeckt durch:

- Elternbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand

22. Beschwerden

Beschwerden sind der KITA-Leiterin schriftlich einzureichen.

Dieses Reglement ist von der Spitalleitung am 7. Mai 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.